

SATZUNG (Stand 18.1.2003)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Islandpferde-Reiter Wehrheim e.V.**, abgekürzt IPR W e.V.

Der Sitz ist Wehrheim im Taunus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitsports. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein gibt darüber hinaus Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden. Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen und der Ausrichtung von Leistungswettbewerben durch. Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit den Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV), dessen hierzu ergangenen Richtlinien für die Vereinsmitglieder bindend sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Persönliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt oder ein ernsthaftes Interesse an den Zielen der Vereinigung bekundet. Die Aufnahme vollzieht der erweiterte Vorstand. Ablehnung eines Bewerbers kann nur mit Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstands ausgesprochen werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Reitsport betreibende Mitglieder. Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins und seiner Ziele. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch den Austritt, der nur zum 31.12. eines Jahres möglich ist und dem Vorstand bis zum 30.9. schriftlich mitgeteilt werden muss,
- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt hat,
- d) durch Ausschluß, der aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann. Dieser hat das betreffende Mitglied vorher zu hören. Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn ein Verstoß gegen die satzungsmässigen Rechte und Pflichten festgestellt ist, oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats einzulegen ist. Zur Entscheidung über eine solche Beschwerde hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückgezahlt.

§ 3 a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und den Verein tatkräftig zu unterstützen. Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben sind pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch beim Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- a) die Jahresmitgliederversammlung
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder können bis 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Einen Woche vor dem festgesetzten Termin wird die endgültige Tagesordnung per Aushang bekannt gegeben.

Die Tagesordnung zur Jahresmitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- d) Berichte sonstiger Referenten (nur bei Bedarf)
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen (falls erforderlich)
- g) Vorschau für das laufende Geschäftsjahr
- h) Verschiedenes

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
Ausnahme: Änderungen, die nicht den Sinn der Satzung ändern,
können vom Vorstand beschlossen werden
- b) über Ausschluss eines Mitglieds
- c) über die Auflösung des Vereins

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden. Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten hat die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzettelabgabe zu erfolgen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu stellt. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Stellvertreter des Kassenwartes
- b) dem stellvertretenden Schriftführer
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem stellvertretenden Jugendwart
- f) dem Vergnügungswart
- g) dem Pressewart
- h) dem Materialwart

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in der Regel auf der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre, wobei jeweils einzeln zu wählen ist. Bei der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes werden erstmalig Kassenwart und Stellvertretender Vorsitzender nach 2 Jahren neu gewählt, so dass jeweils im Abstand von 2 Jahren 1. Vorsitzender und Schriftführer, bzw. Stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart jeweils für 4 Jahre neugewählt werden. Dies garantiert eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit und verhindert ein zu häufiges Wechseln des gesamten Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, wobei 1 Kassenprüfer erstmalig nach 1 Jahr ausscheidet. Somit wird jedes Jahr 1 Kassenprüfer zu dem im Amt verbleibenden Kassenprüfer dazugewählt.

Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Im Beirat können zwei Ämter in einer Person vereinigt sein. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Geschäftsführender Vorstand und Beirat werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, den Beirat zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten seines Bereiches zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an die Mitglieder des Beirates übertragen. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen oder Referenten berufen, die keine Vorstandsmitglieder sind und deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand erstellt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand stellt Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind, für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen auf.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitsports. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wehrheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung durch das Registergericht in Usingen in Kraft.

Beschlossen am 15.09.2000 in Wehrheim
§ 2, § 6, § 8 und § 9 geändert am 2.3.2001 in Wehrheim
§ 6 und § 7 geändert am 19.1.2002 in Wehrheim
§ 6 und § 7 geändert am 18.1.2003 in Wehrheim